

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 2/2022 vom 19. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis:

7. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

1. Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2022

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



7. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 08.12.2021 die nachfolgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 1 Bildung von Ausschüssen

Der Rat wählt folgende Fachausschüsse:

(1) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

- a) Haupt- und Digitalisierungsausschuss,
- b) Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung,
- c) Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:

- a) Jugendhilfeausschuss,
- b) Wahlprüfungsausschuss

(3) Weitere Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung,
- b) Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss,
- c) Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung,
- d) Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration,
- e) Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss,
- f) Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss,
- g) Ausschuss für Mobilität

§ 2 Haupt- und Digitalisierungsausschuss

- (1) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sowie 17 Ausschussmitgliedern. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Fachausschüssen zugewiesen sind.
- (2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Digitalisierungsausschuss unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Digitalisierungsausschuss. Er entscheidet auch dann, wenn er selbst Beteiligter ist. Der Rat hat die Möglichkeit, die dem Haupt- und Digitalisierungsausschuss von ihm übertragenen Aufgaben zurückzuholen. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Digitalisierungsausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (4) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über
 - a) die allgemeinen Beschaffungsziele der Stadt Sankt Augustin. Diese haben grundsätzlich in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht nachhaltig zu sein.
 - b) die Einleitung von Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro (netto), soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist. Über das Ergebnis der Vergabeverfahren ist der Haupt- und Digitalisierungsausschuss jährlich zu unterrichten.
 - c) Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahmen und koordiniert diese.
 - d) die in § 7 a der Hauptsatzung genannten Personalangelegenheiten.
 - e) Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 der Hauptsatzung. Soweit der Rat für die Entscheidung über diese Anträge zuständig ist, wird die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Haupt- und Digitalisierungsausschuss übertragen, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW nicht übertragen werden können. Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Sachentscheidung zuständig ist, leitet der Haupt- und Digitalisierungsausschuss den Antrag an den Ausschuss bzw. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiter.

§ 3 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/-in der

Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH und ein/e Vertreter/-in der Geschäftsführung der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH an.

- (2) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung bereitet gem. § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (3) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung entscheidet über
- a) die Stundung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 25.000 Euro und einen Zeitraum von drei Monaten übersteigen,
 - b) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, dies gilt nicht für Forderungen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind,
 - c) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird,
 - d) die Grundsätze für Industrie- und Gewerbeansiedlung,
 - e) Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und zum Stadtmarketing,
 - f) die Belastung städtischen Grundvermögens mit Rechten Dritter sowie über die Bestellung von Rechten zugunsten der Stadt an Grundstücken Dritter,
 - g) die Ausgabe und Bestellung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken,
 - h) den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen mit jährlichen Miet- oder Pachtzinsen von über 75.000 Euro (netto),
 - i) die Vermietung und Verpachtung von gewerblich zu nutzenden Grundstücken, soweit es sich um Bindungen von über 1 Jahr handelt,
 - j) Entschädigungen im Enteignungsverfahren, sofern im Einzelfall der Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird,
 - k) den Erwerb von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 50.000 Euro bis 500.000 Euro handelt,
 - l) Tausch und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 25.000 Euro bis 50.000 Euro handelt,
 - m) die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert bis 500.000 Euro handelt,

n) sonstige Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (4) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung berät die Beitrags- und Gebührensatzungen vor, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, insbesondere der kostenrechnenden Einrichtungen für Abwasser, Bestattungswesen und Straßenreinigung.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 17 Ausschussmitgliedern.

Er nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Diese werden durch die Rechnungsprüfungsordnung ergänzt.

§ 5 Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung

- (1) Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/-in des Integrationsrates, 8 Vertreter/-innen der Schulen und Kirchen sowie ein/e von der Stadtschulpflegschaft Sankt Augustin vorgeschlagene/r Vertreter/-in an.
- (2) Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung berät über alle äußeren Schulangelegenheiten, inklusive über die Angebote der Ganztagsbetreuung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt sowie über Angelegenheiten der Weiterbildung.
- (3) Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung nimmt in Person des Vorsitzenden/der Vorsitzenden gemeinsam mit dem Beigeordneten zu dessen/deren Geschäftskreis die Schulverwaltung gehört, die Aufgabe des Schulträgers gemäß § 61 Abs. 2 SchulG wahr.

§ 6 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der §§ 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und 4 u. 5 des 1. AG KJHG i. V. m. der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat gem. § 71 Abs. 4, S. 1 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von diesem erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Kinder-

und Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über

- a) die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII;
- b) den Kinder- und Jugendförderplan gemäß dem 3. AG-KJHG, Kinder- und Jugendförderungsgesetz,
- c) die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung gemäß § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Bereitstellung des Jugendamtszuschusses für den Betrieb der Einrichtungen gemäß §§ 32 ff. KiBiz,
- d) die Rahmenrichtlinien für den Betrieb und die Ausstattung städtischer Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche,
- e) die Rahmenrichtlinien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung von Jugendhilfeangeboten und zur Beteiligung am öffentlichen Leben,
- f) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs.1 AG-KJHG,
- g) die Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76, 77 SGB VIII, sofern es sich hierbei nicht lediglich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- h) die kommunalen Förderrichtlinien für die Kindertagesbetreuung, die Jugendarbeit und andere Maßnahmen der Jugendhilfe,
- i) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen/innen gem. § 35 JGG.

(4) Der Jugendhilfeausschuss berät insbesondere über

- a) die Satzung für das Jugendamt, sowie alle weiteren Satzungen, die dem Aufgabenbereich des Jugendamtes zugeordnet sind,
- b) die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin,
- c) die Aufstellung des städtischen Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
- d) die Entwicklungsplanung für die städtischen Kinderspielplätze und –spielflächen,
- e) die Anhörung bei der Bestellung der Jugendamtsleitung (gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII),
- f) die Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 11 Ausschussmitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten.

§ 8 Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss

- (1) Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss hat 17 Ausschussmitglieder. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/-in des Integrationsrates an.
- (2) Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss entscheidet über:
 - a) die Einleitung von Vergabeverfahren
 - aa) mit Kostenrahmen über 200.000 Euro (netto) aus dem Bau- und Bewirtschaftungssektor,
 - bb) mit Kostenrahmen von Honoraren mit mehr als 50.000 Euro (netto) für freiberufliche Leistungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau und Landschaftsbau stehen,
 - cc) Fahrzeugbeschaffungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (netto).
 - b) die in § 3 Abs. 3 Buchstabe d) bis l) genannten Angelegenheiten, soweit diese in einem unmittelbaren Bezug zu städtischen Baumaßnahmen stehen.
- (3) Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss berät über
 - a) städtische Planungen im Hoch-, Tiefbau und Landschaftsbau, ausgenommen reine Verkehrsanlagenplanungen,
 - b) alle Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes von städtischen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Schwimmbad),
 - c) die allgemeinen Beschaffungsziele.

§ 9 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/-in der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH und ein/e Vertreter/-in der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH an. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein sachkundiger Einwohner/eine sachkundige

Einwohnerin an. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/-in des Integrationsausschusses an.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung entscheidet über

- a) die Einleitung von Vergabeverfahren mit Kostenrahmen von Honoraren mit mehr als 50.000 Euro (netto) für freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung und beschließt die Durchführung von Planungswettbewerben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- b) die Zustimmung zu Umlegungsplänen,
- c) Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB),
- d) die Stellungnahmen zu Enteignungsanträgen an den Regierungspräsidenten (§ 105 BauGB),
- e) die Stellungnahme bei Planfeststellungsverfahren nach anderen Gesetzen,
- f) Bebauungsvorschläge ohne Rechtskraft von der öffentlichen oder privaten Hand,
- g) sonstige Angelegenheiten nach dem BauGB, soweit sie vom Rat übertragen werden,
- h) über denkmalrechtliche Vorhaben, die ausschließlich gesamtstädtisch bedeutsame Belange/Interessen berühren,
- i) über Anfertigung und Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

(3) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung berät über

- a) alle städtebaulichen und städteplanerischen Maßnahmen sowie alle Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes, ausgenommen konkrete Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes in Bezug auf städtische Gebäude und Einrichtungen (z. B. Schwimmbad),
- b) über Bauvoranfragen oder Bauanträge (sofern nicht bereits die Bauvoranfrage beraten wurde) vor einer positiven Bescheidung durch die Stadtverwaltung,
 - aa) im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB, sofern auch Anlagen mit einer Grundfläche von insgesamt über 500 qm errichtet werden sollen,
 - bb) im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sofern es sich nicht um Sachverhalte mit nur geringer Bedeutung handelt.

§ 10 Ausschuss für Mobilität

- (1) Der Ausschuss für Mobilität besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Er berät über die Angelegenheiten der Mobilität und Verkehrsplanung. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/-in des Integrationsrates an.
- (2) Der Ausschuss für Mobilität ist zuständig für die Herstellung des Benehmens im Sinne der Straßenverkehrsordnung (z.B. bei Tempo-30-Zonen, Bewohnerparkvorrechten).
- (3) Der Ausschuss für Mobilität entscheidet
 - a) unter Berücksichtigung straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen über
 - aa) Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibenregelung), soweit sie sich auf ganze oder mehrere Straßenzüge erstrecken,
 - bb) Regelungen zum alternierenden Parken, soweit sie sich auf ganze oder mehrere Straßenzüge erstrecken,
 - cc) Vorberatung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung (räumlich und hinsichtlich zu erhebender Parkgebühren; außerhalb Bewohnerparkrechte),
 - b) über die Planung von Straßen, Wegen und Plätzen, von Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten. Ausgenommen sind entsprechende Planungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hier berät und entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung,
 - c) über investive Maßnahmen (beispielsweise Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten,
 - d) über Maßnahmen der Bauunterhaltung (beispielsweise Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Straßen, Wegen und Plätzen, von Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten,
 - e) über Maßnahmen im Bereich des Radverkehrs. Ausgenommen sind fachliche Entscheidungen nach geltender Rechtslage, insbesondere StVO-Anordnungen sowie Kleinmaßnahmen, wie z. B. Bordsteinabsenkungen oder der Ein- und Ausbau von Pollern,
 - f) über die Erstellung gesamtstädtischer Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen,
 - g) über Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen,

- h) über die Verwendung der für die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen eingenommenen Beträge,
- i) über Grundsatzfragen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zur Verbesserung der Verkehrslenkung,
- j) über die Stellungnahme zum Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 11 Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration

- (1) Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates an.
- (2) Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration berät über
 - a) Familienfragen,
 - b) Altenpflege, insbesondere Einrichtungen für ältere Menschen,
 - c) Angelegenheiten des Wohnungswesens; insbesondere die Festlegung allgemeiner Ziele und Leitlinien für das Wohnungswesen sowie zur Wohnungsversorgung sozial benachteiligter Menschen, Senioren und Familien,
 - d) soziale Betreuungsmaßnahmen, Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, unter Berücksichtigung des kommunalen Aktionsplans Inklusion,
 - e) ärztliche Versorgung, Sozialstationen und Krankenhauswesen,
 - f) Gleichstellungsangelegenheiten,
 - g) Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten, Integrationsmaßnahmen, Förderung der Vielfalt,
 - h) Sozialräumliche Planung und Quartiersmanagement.

§ 12 Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss

- (1) Der Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss besteht aus 17 Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss entscheidet über das Beschaffungsprogramm der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Der Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss berät über

- a) alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, der Katastrophenschutzhilfe und des Notfallschutzes sowie in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, soweit diese der städtischen Zuständigkeit unterliegen und nicht geheim zu halten sind (§ 6 GO NRW).
- b) die Maßnahmen, die zur Erfüllung des § 3 BHKG erforderlich sind.
- c) die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans unter Berücksichtigung der Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung gemäß § 10 BHKG.

§ 13 Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

- (1) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates sowie ein/e Vertreter/in des Stadtsportverbandes an.
- (2) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss entscheidet über Straßenbenennungen, -umbenennungen sowie Zusatzbeschilderungen zu Straßennamen.
- (3) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss berät über
 - a) Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens, insbesondere städtische Veranstaltungen und über die Zuschussgewährung an kulturtragende Vereinigungen,
 - b) Angelegenheiten der musischen Erziehung,
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften und internationalen Begegnungen,
 - d) kulturelle Angelegenheiten, wie Theater, Archiv, Bücherei, Musikschule, Konzerte, Erwerb von Kunstgegenständen, Kunstwerken u. a.,
 - e) grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Sporteinrichtungen, der Sportförderung und der städtischen Bäder,
 - f) Maßnahmen zur Förderung des Sports, insbesondere über Planung von Sportstätten, Sportstättenbenutzung, Zuschüsse an Sportvereine, Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports,
 - g) die Aufgaben auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung sowie über Planung, Ausbau, Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

§ 14 Rückholrecht des Rates in Fällen der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 3 GO NRW

Der Rat hat die Möglichkeit, die den folgenden Ausschüssen übertragenen Aufgaben in Fällen der Dringlichkeit zurückzuholen:

- a) Jugendhilfeausschuss, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die diesem originär durch Gesetz zugewiesen sind.
- b) Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss
- c) Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung
- d) Ausschuss für Mobilität
- e) Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration
- f) Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss
- g) Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06.09.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 04.11.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 10.01.2022

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



1. Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	187.395.790 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	190.129.090 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.718.410 EUR
somit festgesetzt auf	188.410.680 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	161.710.410 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	170.687.570 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	1.718.410 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.373.040 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.182.010 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 49.294.700 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 6.618.730 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 01 „Innere Verwaltung“ (Produkte 01-04-01 „Personalrat / Einrichtungen für Verwaltungsangehörige“, 01-05-01 „Rechnungsprüfung“, 01-06-01 „Personalplanung, -einsatz und -service“, 01-07-01 „IuK“, 01-08-01 „Zentrale Vergabestelle“, 01-09-03 „Finanzwirtschaftliche Serviceleistungen“, 01-09-05 „Zahlungsabwicklung“, 01-12-03 „Serviceleistungen Gebäudemanagement“, 01-13-01 „An- und Verkauf von Grundstücken“, 01-13-03 „Verpachtungen“, 01-15-01 „Bauhof“)

Teilplan 02 „Sicherheit und Ordnung“ (Produkt 02-02-01 „allgemeine Sicherheit und Ordnung“, 02-02-03 „Überwachung des ruhenden Verkehrs, sonstige Verkehrsangelegenheiten“, 02-05-01 „Brandschutz“)

Teilplan 03 „Schulträgeraufgaben“ (Produkte 03-01-01 „Schülerbeförderung“, 03-02-01 „Grundschulen“, 03-03-01 „Hauptschulen“, 03-04-01 „Realschulen“, 03-05-01 „Gymnasien“, 03-06-01 „Förderschule“, 03-07-01 „sonstige schulische Aufgaben“, 03-08-01 „Fördermaßnahmen für Schüler“, 03-09-01 „Gesamtschule“)

Teilplan 05 „Soziale Leistungen“ (Produkte 05-03-01 „Sonstige soziale Dienstleistungen“, 05-04-01 „Unterhaltsvorschussleistungen“)

Teilplan 06 „Kinder-, Jugend- und Familie“ (Produkte 06-01-01 „Kindertageseinrichtungen“, 06-02-01 „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“, 06-02-02 „Offene Kinder- und Jugendarbeit“, 06-03-01 „Vormundschaften, -pflegschaften, Beistandschaften“, 06-03-02 „Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen“, 06-03-04 „Institutionelle Erziehungsberatung“)

Teilplan 08 „Sportförderung“ (Produkt 08-01-02 „BgA Bäder“)

Teilplan 09 „Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen“ (Produkte 09-01-01 „Städtebauliche Planung und Entwicklung“, 09-03-01 „Verkehrsplanung und Mobilität“)

Teilplan 10 „Bauen und Wohnen“ (Produkt 10-01-01 „Bauordnung“)

Teilplan 11 „Ver- und Entsorgung“ (Produkt 11-02-01 „Abwasserbeseitigung“)

Teilplan 12 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ (Produkt 12-01-01 „Straßen, Wege, Plätze“)

Teilplan 13 „Natur- und Landschaftspflege“ (Produkt 13-01-01 „Bereitstellung von Grün- und Freiflächen“)

Teilplan 14 „Natur- und Umweltschutz“ (Produkt 14-01-01 „Natur- und Umweltschutz“)

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 33.808.970 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 42.534.120 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.014.890 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 750 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 490 v.H.

§ 7

-entfällt-

§ 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaber in eine Stelle der

Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.

- b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaber nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 9

Aufgrund des § 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass verbeamtete Personen mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 10

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von verbeamteten Personen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren verbeamteten Personen besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 14.12.2021 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 12.01.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.01.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 während der Besuchszeiten (montags bis freitags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, unter Einhaltung der aktuell geltenden Sicherheits- und Hygienerichtlinien zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.sankt-augustin.de im Internet verfügbar.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, den 12.01.2022

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (jetzt: Aachtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -), vom 26.06.1990 (BGBl. I, S. 1163), zuletzt geändert am 09.06.2021 BGBl. I Nr. 29, S. 1456), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW

S. 664), zuletzt geändert am 21.07.2018 (VG NW S. 414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – vom 14.07.1994, geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) folgende Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

I Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Sankt Augustin zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt koordiniert und sichert die kommunale Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe.
Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskompetenz der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

- (2) Das Jugendamt soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (3) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe und in der Jugendhilfe tätigen Personen gem. § 4a SGB VIII sowie allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger sowie der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind), beträgt sechs.
- (3) Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie der Geschäftsordnung des Rates.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechter-verhältnis anzustreben.
- (5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder (gem. § 5 AG KJHG u. § 71 (2) SGB VIII)

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gesetzlich verpflichtend an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
 4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit bestellt wird;
 5. eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung bestellt wird;
 6. eine Vertretung der Polizei, die von der Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 8. eine Vertretung des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird.
 9. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirats, die von diesem bestellt wird;
 10. eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII
- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss auf Grundlage von § 5 Abs. 3 AG-KJHG und durch diese Satzung bestimmt folgende weitere Mitglieder an:
11. eine Vertretung des Stadtjugendringes, die von diesem bestellt wird;
 12. eine Vertretung der Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin, die vom Stadtsportverband bestellt wird;
 13. eine Vertretung des Jugendstadtrates bzw. des vergleichbaren Gremiums in der Stadt Sankt Augustin, die von diesem bestellt wird;
 14. eine Vertretung der Stadtschulpflegschaft, die von dieser bestellt wird.
- (3) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 14 ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates der Stadt. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
 1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis 14, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7 Teilnahme weiterer Personen

Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall weitere Personen als Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

§ 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Die Angelegenheiten, in denen der JHA eigenständig entscheidet sowie die Angelegenheiten, in denen der JHA beratend zu beteiligen ist, sind im Einzelnen in § 6 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt in seiner jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Ist die/der Vorsitzende des Rates oder die/der Vorsitzende des JHA der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Stadt Sankt Augustin gefährdet, so kann sie/er dem Beschluss spätestens am fünften Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen.
- (4) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der JHA bei seinem Beschluss, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen (vgl. § 7 des 1. AG KJHG).

§ 9 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgabenzuordnung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des JHA geführt.
- (2) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin vom 16.11.1993 in der Fassung der 4. Änderungssatzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 08.12.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister